

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/687 –**

Einrichtungsbezogene Impfpflicht jetzt solide vorbereiten

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten René Springer, Martin Sichert, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/699 –**

Verschärfung des Fachkräftemangels im Gesundheitssektor verhindern – Einrichtungsbezogene Impfpflicht abschaffen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller konstatieren die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum besseren Schutz von Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftigen vor einer COVID-19-Infektion sei richtig gewesen. Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht werfe aber viele Fragen auf, die die Bundesregierung auch in der Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums vom 11. Februar 2022 an die Länder nicht ausreichend beantwortet habe.

Zu Buchstabe b

Durch die seit dem 16. März 2022 gültige einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 ist nach Auffassung der Antragsteller die Versorgung von bis zu 200 000 Pflegebedürftigen und Kranken gefährdet und die verstärkte Abwanderung qualifizierter Pflegekräfte in andere Berufe oder ins Ausland ist zu befürchten. Die ohnehin nur gering vorhandenen und bereits stark belasteten personellen Ressourcen würden ausgedünnt und in ihrer Arbeitsbelastung verschärft unter

Druck gesetzt. Damit verschlechtere die Regelung die Lage in der Gesundheitsversorgung.

B. Lösung**Zu Buchstabe a**

Die Antragsteller fordern, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern für einen bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sorgt, bestehende Unklarheiten beseitigt und verhindert, dass durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht personelle Versorgungslücken entstünden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/687 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern, die Regelungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in § 20a Infektionsschutzgesetz aufzuheben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/699 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen**Zu den Buchstaben a und b**

Annahme der Anträge.

D. Kosten**Zu den Buchstaben a und b**

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/687 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/699 abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Kirsten Kappert-Gonther
Vorsitzende

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge auf den **Drucksachen 20/687 und 20/699** in seiner 17. Sitzung am 17. Februar 2022 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 20/687 hat er zudem an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Antrag auf Drucksache 20/699 an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller konstatieren die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum besseren Schutz von Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftigen vor einer COVID-19-Infektion sei richtig gewesen. Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht werfe aber viele Fragen auf, die die Bundesregierung auch in der Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums vom 11. Februar 2022 an die Länder nicht ausreichend beantwortet habe.

Die Antragsteller fordern, dass gemeinsam mit den Ländern für einen bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gesorgt werden müsse. Dabei müssten insbesondere arbeitsrechtliche Folgen, die sich ab dem 16. März 2022 für Beschäftigte in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen und für Personen, die dort eine Tätigkeit aufnehmen wollten, ergeben würden, wenn beispielsweise der erforderliche Impfnachweis nicht vorgelegt werde, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises bestünden oder wenn nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises innerhalb der Frist kein neuer Nachweis vorlegt werde. Insbesondere müsse geklärt werden, was für ungeimpfte Beschäftigte gelte, die in den betroffenen Einrichtungen unverzichtbar seien und wer die Entscheidung verantwortete, falls dringend benötigtes Personal trotz fehlender Impfung eingesetzt werden müsse, um einen Versorgungsengpass abzuwenden. Eine weitere Forderung ist, dass sichergestellt werden müsse, dass durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht die bereits bestehenden personellen Engpässe vergrößert würden, beispielsweise im Bereich der Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen. Wichtig sei zudem, dass die Gesundheitsämter personell ab Mitte März 2022 in der Lage seien, ungeimpfte Beschäftigte in den betroffenen Einrichtungen zu erfassen und zu kontaktieren und dass sie ihre Ermessensspielräume bundesweit einheitlich und dem Gleichheitssatz entsprechend ausübten. Dem Deutschen Bundestag müsse bis zum 1. März 2022 ein Bericht vorgelegt werden, in dem die Vorbereitungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht und die Klärung der von den Antragstellern aufgeführten Aspekte dargestellt würden. Außerdem müssten die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts, die in seinem Beschluss vom 10. Februar 2022 enthalten seien, geprüft werden und gegebenenfalls gesetzgeberische Klarstellungen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 wurde nach Darstellung der Antragsteller vor dem Hintergrund der seinerzeit unkalkulierbaren Bedrohung durch die Omikron-Welle mit der Begründung, dass ein verlässlicher Schutz vulnerabler Gruppen wie Patienten oder Heimbewohner vor dem Coronavirus nur durch eine sehr hohe Impfquote beim Personal in Gesundheitseinrichtungen erzielt werden könne, beschlossen. Zwischenzeitlich seien aber nach den Angaben des Robert Koch-Instituts im Klinikbereich 94 Prozent der Ärzteschaft 90 Prozent des Pflegepersonals und 94 Prozent des Intensivpersonals vollständig geimpft. Die hohe Impfquote sei hier also unter Berücksichtigung bestehender medizinischer Kontraindikationen bereits erreicht, weshalb die Regelung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Einrichtungen des Gesundheitswesens im klinischen Bereich nahezu obsolet geworden sei. Da insgesamt keine validen Daten zur Impfsituation von Beschäftigten und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe erhoben worden seien, fehle

es zudem an einem regelungsbedürftigen Sachverhalt. Eine gesetzliche Regelung, die ohne Analyse der tatsächlichen Lage erlassen worden sei, könne jedoch nicht zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit herangezogen werden, geschweige denn ihr Ziel der Verbesserung des Schutzes vulnerabler Gruppen erreichen, über deren Lage eben kein Überblick bestehe. Darüber hinaus führe die Regelung des § 20a IfSG zu der Gefahr eines vollständigen Kollapses des Gesundheitswesens. Zum einen werde die schon seit Jahren prekäre Personalsituation mit einem ständigen Mangel an Fachkräften durch Ausdünnung der Personaldecke als Folge der Nichtvorlage der geforderten Impfnachweise zu Lasten der medizinischen und pflegerischen Versorgung verschärft, zum anderen werde die bereits seit Langem bestehende personelle und sächliche Überlastung der Gesundheitsämter durch zeitaufwendige Einzelfallprüfungen vom Gesetzgeber billigend in Kauf genommen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Antragsteller, die Regelung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in § 20a IfSG aufzuheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/687 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/699 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/699 zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/699 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 15. Sitzung am 16. März 2022 die Beratung zu den Anträgen auf den Drucksachen 20/687 und 20/699 aufgenommen und beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 22. Sitzung am 27. April 2022 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Pflegerat e. V. (DPR) und Deutscher Städtetag. Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Dr. Gunter Frank (Hausarzt; Mitglied der ständigen Leitlinien-Kommission der Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)), Kaspar Pfister (Inhaber BeneVit Gruppe), Prof. Dr. Leif Erik Sander (Charité – Universitätsmedizin Berlin) und Axel Schnell (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.). Auf das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und die veröffentlichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 18. Mai 2022 die Beratungen zu den beiden Vorlagen fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag auf Drucksache 20/687 abzulehnen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 20/699 abzulehnen.

Petitionen

Dem Ausschuss für Gesundheit haben zu den Vorlagen auf den Drucksachen 20/687 und 20/699 Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahmen nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erbeten hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen einbezogen und der Petitionsausschuss wurde entsprechend informiert.

Die **Fraktion der SPD** merkte an, der Antrag der AfD sei von mangelndem Verantwortungsbewusstsein und Sensibilität gegenüber vulnerablen Gruppen getragen. Außerdem solle hier gezielt Verunsicherung unter den Beschäftigten im Gesundheitswesen gesät werden. Dies weise man entschieden zurück. Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU hieß es, dass die Anhörung eindeutig ergeben habe, dass es zu keinem Personalmangel oder organisatorischen Brüchen durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht gekommen sei und die Gesundheitsämter ihren Aufgaben nachkämen. Für die SPD-Fraktion stehe der Schutz der versorgten Menschen im Vordergrund. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei dafür ein Baustein unter vielen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie habe bereits im Frühjahr auf die mangelbehaftete Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht durch die Bundesregierung hingewiesen. Auch zum Zeitpunkt der Anhörung im April hätten noch viele Mängel vorgelegen. Insbesondere bei arbeits- und haftungsrechtlichen Fragen gebe es noch erheblichen Klärungsbedarf, was auch an der Unsicherheit vor Ort zu sehen sei. Diese Fragen seien bis zum heutigen Tage nicht beantwortet worden. Der Antrag habe daher nicht an Aktualität verloren. Darüber hinaus erwarte man von der Bundesregierung klare Aussagen über die Wirkung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Auch da gebe es bisher keine genauen Angaben, etwa über Impfquoten oder Auswirkungen auf die Versorgung in den Einrichtungen. Den Antrag der Fraktion der AfD lehne man ab, da eine Abschaffung ohne Vorlage der vorgenannten Informationen nicht sinnvoll sei. Der Bundesregierung solle zumindest die Möglichkeit gegeben werden, die Informationen noch zu liefern. Das Instrument der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verdiene es, zumindest genauer betrachtet und bewertet zu werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, den Antrag der Fraktion der AfD mit großer Überzeugung ablehnen zu wollen. Dieser gehe in die falsche Richtung, er stelle die hohe Verantwortung, die im Zusammenhang mit der Arbeit mit vulnerablen Gruppen bestehe, grundsätzlich in Frage. Auch den Antrag der Fraktion der CDU/CSU lehne man ab, weil der Gegenstand des Antrags bereits von der Bundesregierung angegangen worden sei. Die Länder hätten umfangreiche und klare Hinweise zur Ausgestaltung der Impfpflicht erhalten, auch zu den arbeitsrechtlichen Dimensionen. Zudem habe die Bundesregierung den Ländern eine ausführliche Handreichung zu den arbeitsrechtlichen Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zur Verfügung gestellt. Um die Gesundheitsämter vor Überlastung zu schützen, könnten auch andere Behörden durch die Länder beauftragt werden, die Impfpflicht zu kontrollieren und durchzusetzen. So sollten etwa auch personelle Engpässe vermieden werden. Auch die Versorgungslage beim Assistenzbedarf von Menschen mit Behinderungen sei bereits berücksichtigt worden.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, man lehne den Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab, da diese längst überholt sei und sich die einrichtungsbezogene Impfpflicht längst in der Umsetzung befinde. Alle gestellten Fragen seien längst beantwortet worden. Auch den Antrag der Fraktion der AfD lehne die Fraktion ab, da den Bewohnern und Patienten in den Einrichtungen das größtmögliche Maß an Sicherheit geboten werden müsse. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei die richtige Entscheidung gewesen und auch der heraufbeschworene massive Personalwegfall sei nicht eingetreten. Das sei auch auf die pragmatische Umsetzung der Länder zurückzuführen. Die Regelung sei befristet und laufe zum Ende des Jahres aus. Danach werde die FDP ihrer Verantwortung nachkommen, die Maßnahmen zu evaluieren.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU ablehnen zu wollen, da dies ein Versuch sei, das handwerklich schlecht gemachte und fehlerhafte Gesetz der Regierung zu verbessern. Letztlich führe die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu genau den Problemen, die man vorausgesehen habe. Dieses seien eine Überlastung des Pflegesektors und des Gesundheitspersonals durch impfpflichtbedingte Reduzierung des Pflegepersonals und dadurch eine Verschärfung der Arbeitsbedingungen für das verbliebene Personal. Die Personalsituation in der Pflege sei schon vor Corona angespannt gewesen und habe sich seitdem weiter zugespitzt. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht verschärfe die Situation zusätzlich, da ungeimpftes Personal zu anderen Berufen oder ins Ausland wechsele. Zudem führe die Impfpflicht zur Spaltung der Pflegekräfte untereinander in Gute – Geimpfte – und in Schlechte – Ungeimpfte. Es sei unverantwortlich, die Gesundheit einer Gruppe gegen die Gesundheit einer anderen auszuspielen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichnete den Antrag der Fraktion der CDU/CSU als absurd, da die Fraktion die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Dezember 2021 mit beschlossen habe und diese jetzt wieder aufheben wolle. Man nehme den Antrag als eine Rechtfertigung für vergangene Alleingänge wahr, da es doch schon sehr befremdlich sei, nach mangelnder Abstimmung zwischen den Länderregierungen eine bundeseinheitliche Lösung zu fordern. Die im Antrag formulierten Umsetzungsfragen seien berechtigt, allerdings sei die Bundesregierung nicht die richtige Ansprechpartnerin. Den Antrag der Fraktion der AfD lehne man ab, da die Fraktion die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht dafür nutze, um erneut Stimmung gegen die guten und wichtigen Impfstoffe zu machen. Außerdem versuche die AfD die Gesellschaft weiterhin zu spalten, indem sie Verunsicherung gegenüber der Pandemiepolitik schüre. Dieser Antrag sei auch Teil dieser Verunsicherungsstrategie. Den Fachkräftemangel im Gesundheitssektor gebe es schon lange und die Gründe lägen tiefer, beispielweise in der Profitlogik, die in weiten Teilen des Gesundheitswesens herrsche, und mitnichten in der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

Berlin, den 18. Mai 2022

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

